

Paper-ID: VGI_190506



Neu konstruierte Dosenlibellen nach Mollenkopf

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (3–4), S. 33–34

1905

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190506,  
Title = {Neu konstruierte Dosenlibellen nach Mollenkopf},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {33--34},  
Number = {3--4},  
Year = {1905},  
Volume = {3}  
}
```



Tab. V.

Bestimmung des mittleren Fehlers einer beobachteten Richtung.						
$a \delta x$	$b \delta y$	$\delta \varphi$ = $a\delta x + b\delta y$	red $\delta \varphi$	w	v = $\delta \varphi + w$	p v v
1	2	3	4	5	6	7
-5.357	-1.809	-7.166	-6.38	+3.7	-2.7	7.29
+1.255	-1.950	-0.69	+0.09	+0.7	+0.8	0.64
+2.485	-2.474	+0.01	+0.79	+7.7	+8.5	72.25
+2.428	-1.543	+0.88	+1.66	+5.7	-7.4	54.76
+2.852	-1.773	+1.08	+1.86	-18.3	-16.4	268.96
+1.662	-0.466	+1.20	+1.98	+0.7	+2.7	7.29
		+3.17	+6.38	+18.5	+19.4	411.19
		-7.86	-6.38	-18.3	-19.1	
		[$\delta \varphi$] = -4.69	$m = \sqrt{\frac{[p v v]}{n-3}} = \sqrt{\frac{411.19}{3}} = \pm 11''$			
		[$\delta \varphi$] 6 = -0.78				
Bestimmung der mittleren Fehler M_y und M_x . (a_1, b_1, b_2 sind Koeffizienten der Normalgleichungen).						
$M_y = \pm m \sqrt{\frac{1}{b_1 \left(\frac{b_2}{b_1} - \frac{b_1}{a_1} \right)}}$ $= \pm m \sqrt{\frac{1}{b_1 B}}$			$M_x = \pm M_y \sqrt{\frac{b_1}{a_1} \frac{b_2}{b_1}}$ $= \pm M_y \sqrt{\frac{b_2}{a_1}}$			
$\log m = 1.0413927$ $-\frac{1}{2} \log b_1 = 1.6532387$ $-\frac{1}{2} \log B = 0.5197070$ $\qquad\qquad\qquad 2.1729457$ $\log M_y = 0.8684470 - 2$ $M_y = \pm 0.07$			$\log M_y = 0.8684470 - 2$ $+\frac{1}{2} \log \frac{b_2}{a_1} = 0.1112374 - 1$ $+\frac{1}{2} \log \frac{b_2}{a_1} = 0.5200376$ $\log M_x = 0.4997220 - 2$ $M_x = \pm 0.03$			

Aus den berechneten Koordinaten ergibt sich, daß der neu bestimmte Punkt «Unionshügel» von dem Nullpunkte des Koordinatensystemes um 5.28 m in süd-westlicher Richtung verschoben ist.

Neu konstruierte Dosenlibellen nach Mollenkopf.

Die bisher gebräuchlichen Dosenlibellen hatten den Übelstand, daß die Luftblase durch Verdunsten der Flüssigkeit allmählich größer wurde und schließlich gar nicht mehr eingestellt werden konnte. Dieser Umstand wurde bei der bisherigen

Konstruktion (Fig. 1) dadurch hervorgebracht, daß teils die Verschlussschraube, teils das eingesetzte Glas nicht vollständig abgedichtet werden konnten und überdies die Porosität der aus Messingguß hergestellten Metallfassung das Verdunsten leicht zuließ. — Die von Mollenkopf konstruierten Dosenlibellen bestehen, wie aus Figur 2 ersichtlich, aus einem im Inneren ausgeschliffenen

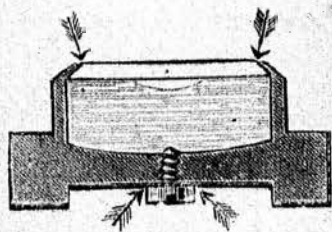


Fig. 1.

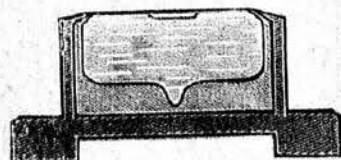


Fig. 2.

Glaskörper, der mit Flüssigkeit gefüllt und unten luftdicht zugeschmolzen ist. Sie sind demnach nur aus einem einzigen, für sich vollständig abgeschlossenen Glaskörper hergestellt, der dann in eine beliebige Metallfassung eingesetzt werden kann.

Eine Vergrößerung der Luftblase ist daher bei dieser Art von Dosenlibellen gänzlich ausgeschlossen und bedeuten dieselben einen bemerkenswerten Fortschritt.

Den Alleinverkauf derselben für Österreich-Ungarn hat die Firma Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hofmechaniker, Wien, I., Kohlmarkt 8, übernommen und hält dieselben in verschiedenen Größen stets am Lager.

Da der Preisunterschied gegen die bisher gebräuchlichen Dosenlibellen nur unwesentlich ist, so sind dieselben geeignet, allgemeine Verbreitung zu finden und können bestens empfohlen werden.

Der Entwurf zum Vermarkungsgesetze.

Aus allen Schichten der Bevölkerung — dem Großgrundbesitze sowohl als auch dem Bauernstande, den Staats- und Zivilgeometern, den Ingenieuren, kurz all' Jenen, welche mit Kataster, Grundbuch und Grundbesitz überhaupt zu tun haben — dringt unablässig der Ruf nach Schaffung einer zwangsweisen Vermarkung und Grenzerneuerung. In Resolutionen, Anträgen in den gesetzgebenden Körperschaften wurde wiederholt auf die traurigen Folgeerscheinungen der mangelhaften Vermarkung und die unabweisbare Notwendigkeit der endlichen Abhilfe hingewiesen.

Wir entsprechen nur einem vielfach geäußerten Wunsche, wenn wir dieser so eminent wichtigen Lebensfrage des ganzen Grundsteuer-Katasters näher treten und nachstehend den in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12 Februar 1901 von den Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Vermarkungsgesetzes samt dem Motivenberichte veröffentlichen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Februar 1901 brachten die Abgeordneten Dr. Gessmann, Schoiswohl, Kühschelm und Genossen nachstehenden Antrag ein:

Der Umfang des Grundbesitzes, welcher in der Regel durch Grenzmarken bezeichnet sein soll, ist bekanntlich bei den bäuerlichen Anwesen außerordentlich mangelhaft sichergestellt und dieser Umstand die Folge, daß hunderte und hunderte von Besitzstreitigkeiten entstehen, die meistens mit der größten Leidenschaft geführt werden und oft ganz enorme Kosten verursachen.